

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage betreffend Pensionskasse: Wie sieht der Zeitplan für den neuen Antrag nach dem Rückweisungsentscheid vom 25. März 2019 aus?, eingereicht von Gemeinderäte/innen F. Kramer-Schwob (EVP), M. Bänninger (EVP), U. Glättli (GLP), M. Gross (SVP), U. Hofer (FDP) und I. Kuster (CVP)

Am 20. Januar 2020 reichten die Gemeinderäte/innen Franziska Kramer-Schwob (EVP), Michael Bänninger (EVP), Urs Glättli (GLP), Michael Gross (SVP), Urs Hofer (FDP) und Iris Kuster (CVP) folgende Schriftliche Anfrage ein:

«Der Gemeinderat hat dem Stadtrat mit Rückweisungsentscheid vom 25. März 2019 – unter anderen – die Aufträge erteilt,

- 1. die Integration der städtischen Pensionskasse (im Folgenden «PKSW» genannt) in eine andere Trägerschaft zu prüfen und*
- 2. eine Variante Erhalt der Selbständigkeit der PKSW auszuarbeiten.*

Der Gemeinderat hat den Stadtrat zwar von der Frist von sechs Monaten zur Unterbreitung eines neuen Antrags entbunden (vgl. Art. 58 Abs. 1 Geschäftsordnung GGR). Die aktuell unsichere Situation der PKSW soll jedoch so rasch wie möglich geklärt werden – dies ist den Arbeitnehmern, den angeschlossenen Institutionen und der Bevölkerung geschuldet. Auch der Stiftungsrat der PKSW hat verschiedentlich betont, dass die Zukunft der PKSW schneller Sicherung bedarf. Die Einholung der Offerten muss aus unserer Sicht deshalb zügig erfolgen.

Im Zusammenhang mit dem Zeitplan stellen sich uns folgende Fragen:

- 1. Bis wann kann konkret mit Offerten von anderen Trägerschaften gerechnet werden?*
- 2. Aufgrund welcher Rechnung der PKSW werden die Vorsorgeleistungen ausgeschrieben? Was ist die Begründung für diesen Entscheid?*
- 3. Bis wann liegt die Variante Erhalt der Selbständigkeit der PKSW vor?*
- 4. Per wann könnten die getroffenen Massnahmen (Integration der PKSW in eine andere Trägerschaft beziehungsweise Erhalt der Selbständigkeit der PKSW auf geprüfter Grundlage) im besten Fall (d.h. bei Vorliegen der nötigen Zustimmung durch die Entscheidungsinstanzen) schätzungsweise in Kraft treten?*
- 5. Wann erfolgt(e) die Bewilligung der gebundenen Ausgabe aus dem städtischen Haushalt an die PKSW für die von ihr am 16. September 2019 beschlossene Zusatzsanierung (wiederkehrender Anteil Arbeitgeber)?»*

Der Stadtrat erteilt folgende Antwort:

Zur Frage 1:

«Bis wann kann konkret mit Offerten von anderen Trägerschaften gerechnet werden?»

Die Ausschreibung für einen möglichen Wechsel der Trägerschaft der Pensionskasse war ursprünglich für den Frühling 2020 geplant, muss aber aufgrund der derzeitigen Lage (Corona-Virus Pandemie) verschoben werden. Wenn möglich soll die Ausschreibung nach den Sommerferien durchgeführt werden.

Eine Durchführung der Ausschreibung in der derzeitigen Lage wäre mit operativen Problemen (keine Sitzungen, fehlende personelle Ressourcen etc.) verbunden. Dies sowohl auf Seiten potenzieller Offertsteller wie auch auf Seiten der Verwaltung. Zudem besteht für potenzielle Offertsteller in der derzeitigen Lage eine erhebliche Unsicherheit in Bezug auf die Einschätzung der eigenen finanziellen Aussichten wie auch derjenigen der PKSW. In einer derartigen Situation ist damit zu rechnen, dass potenzielle Offertsteller das mit einer Offertstellung verbundene finanzielle Risiko nicht einzugehen bereit wären und auf eine Offertstellung verzichten würden.

Zur Frage 2:

«Aufgrund welcher Rechnung der PKSW werden die Vorsorgeleistungen ausgeschrieben? Was ist die Begründung für diesen Entscheid?»

Die PKSW hat auf den 1.1.2020 ein neues Vorsorgemodell eingeführt. Die Ausschreibung basiert, sofern sie dieses Jahr durchgeführt werden kann, auf diesem Vorsorgemodell und dem Rechnungsabschluss 2019.

Zur Frage 3:

«Bis wann liegt die Variante Erhalt der Selbständigkeit der PKSW vor?»

Die PKSW muss im Rahmen der Ausschreibung ebenfalls ein offizielles Angebot einreichen. Damit liegt automatisch auch die Variante «Erhalt der Selbständigkeit» vor.

Zur Frage 4:

«Per wann könnten die getroffenen Massnahmen (Integration der PKSW in eine andere Trägerschaft beziehungsweise Erhalt der Selbständigkeit der PKSW auf geprüfter Grundlage) im besten Fall (d.h. bei Vorliegen der nötigen Zustimmung durch die Entscheidungsinstanzen) schätzungsweise in Kraft treten?»

Der Wechsel der Trägerschaft der Pensionskasse setzt für den Stadtrat die Zustimmung der Versicherten voraus und erfordert daher die Durchführung einer entsprechenden Abstimmung. Danach muss die Vorlage vom GGR beraten und verabschiedet werden, anschliessend muss eine Volksabstimmung durchgeführt werden. Im besten Fall könnte ein Wechsel der Trägerschaft der Pensionskasse auf den 1. Januar 2022 vollzogen werden.

Zur Frage 5:

«Wann erfolgt(e) die Bewilligung der gebundenen Ausgabe aus dem städtischen Haushalt an die PKSW für die von ihr am 16. September 2019 beschlossene Zusatzsanierung (wiederkehrender Anteil Arbeitgeber)?»

Der Stadtrat hat 2019 zur Frage der Gebundenheit der Sanierungsbeiträge ein Rechtsgutachten bei Dr. Markus Rüssli eingeholt. Dieser kommt zu folgendem Schluss:

«Die Stadt Winterthur als Arbeitgeberin ist verpflichtet, den vom Stiftungsrat bzw. auf Anordnung der Aufsichtsbehörde neu festgesetzten Sanierungsbeitrag nach Art. 13 PK-Vo sowie den bisherigen zusätzlichen Sanierungsbeitrag nach Art. 15 Abs. 3 lit. b PK-Vo zu leisten bis der Deckungsgrad der PKSW erstmals mindestens 100 % erreicht. Die damit verbundenen Ausgaben sind als gebundene Ausgaben zu betrachten. Die Bindung zur Tötigung der Ausgabe ergibt sich dem Grundsatz nach aus Art. 65d Abs. 3 lit. a BVG, wonach die Vorsorgeeinrichtung während der Dauer einer Unterdeckung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben kann, sofern andere, weniger weitgehende Massnahmen nicht zum Ziel führen. Diese bundesrechtliche Bestimmung wird hinsichtlich der Höhe des durch die Arbeitgeber und Versicherten zu leistenden Sanierungsbeitrags durch Art. 13 PK-Vo konkretisiert. Da die Unterdeckung der PKSW seit deren Verselbständigung per 1. Januar 2014 nicht ausfinanziert werden konnte, ist die Stadt Winterthur weiterhin zu einem zusätzlichen Sanierungsbeitrag von 2.75 % der versicherten Löhne des städtischen Personals verpflichtet. Die Beschlussfassung über die Sanierungsmassnahmen innerhalb des Rahmens von Art. 13 PK-Vo fällt in die ausschliessliche Kompetenz des Stiftungsrates (Art. 14 PK-Vo). Einzig, wenn höhere Sanierungsbeiträge als in Art. 13 PK-Vo vorgesehen festgesetzt werden sollten, müsste die Verordnung durch den Grossen Gemeinderat geändert werden. Die Verordnung über die PKSW wurde vom Grossen Gemeinderat erlassen und von den städtischen Stimmberechtigten in der Gemeindeabstimmung vom 9. Juni 2013 gutgeheissen; es handelt sich dabei um einen Gemeindeerlass im Sinn von § 4 Abs. 2 GG, das heisst um ein Gesetz im formellen Sinn. Zweck und (maximale) Höhe des Sanierungsbeitrags sind rechtssatzmässig vorgegeben; der Stadt Winterthur kommt mit Bezug auf die Tötigung der Ausgabe bei einem entsprechenden Beschluss des Stiftungsrates keinerlei Entscheidungsspielraum zu.»

Vor dem Hintergrund dieser Einschätzung sowie dem Umstand, dass der Stiftungsrat lediglich die Erhöhung der bereits zu leistenden Sanierungsbeiträge beschlossen hat, ist eine separate Gebundenerklärung durch den Stadtrat nicht notwendig.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon